



BAADER KONZEPT

ksolar Projekte GmbH

FREIFLÄCHENPHOTOVOLTAIK

REICHELSHHEIM

Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse

Mannheim, den 28. März 2024 (aktualisiert 02. Mai 2024)

Aktenzeichen: 24022-1

Allgemeine Projektangaben

Auftraggeber:	ksolar Projekte GmbH Herrn Dr. Steffen Knepper	Am Hollemann 92 59929 Brillon
Auftragnehmer:	Baader Konzept GmbH www.baaderkonzept.de	N7, 5-6 68161 Mannheim
Projektleitung:	Dr. Markus Gonser	
Projektbearbeitung:	Raja Wipfler (M. Sc. Geoökologie)	
Datei:	w:\az\2024\24022-1 reichelsheim - artenschutz\gu\sap\potenzialanalyse\240328_artenschutzrechtliche potenzialanalyse_reichelsheim_bk.docx	
Datum:	Mannheim, den 28. März 2024 (aktualisiert 02. Mai 2024)	

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage und Aufgabenstellung	1
2	Methodik.....	2
2.1	Rechtliche Grundlagen	2
2.2	Vor-Ort Begehung	3
3	Ergebnisse.....	4
3.1	Beschreibung des Betrachtungsraums	4
3.2	Vögel	7
3.3	Reptilien	7
3.4	Amphibien	7
3.5	Haselmaus	8
3.6	Weitere Arten	8
3.7	Fazit und weiteres Vorgehen	8
4	Quellenverzeichnis	9

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Ausgewählte Flächen für die PV-Anlage in Reichelsheim (rot)	1
Abbildung 2:	Darstellung der geplanten Anlagenflächen (Quelle: ksolar 2024).	4
Abbildung 3:	Flurstück 62 (Quelle: ksolar 2024).	5
Abbildung 4:	Flurstück 70 (Quelle: ksolar 2024).	6
Abbildung 5:	Flurstück 91 (Quelle: ksolar 2024).	6
Abbildung 6:	Vorhabenfläche Flurstück 62. Blick nach Norden zum Waldrand.	11
Abbildung 7:	Vorhabenfläche Flurstück 62. Blick nach Nordwesten.	11
Abbildung 8:	Vorhabenfläche Flurstück 70. Nördliche Saumstrukturen	12
Abbildung 9:	Vorhabenfläche Flurstück 70. Solitärbaum (Birne) mit Brombeerstrauch	12
Abbildung 10:	Vorhabenfläche Flurstück 70.	13
Abbildung 11:	Flurstück 91. Gründlandnutzung und außerhalb liegenden Saumstrukturen.	13
Abbildung 12:	Flurstück 91. Begrenzung des Flurstücks nach Süden (Traubeneiche)	14

Anlagenverzeichnis

Anhang 1:	Fotodokumentation
-----------	-------------------

1 Ausgangslage und Aufgabenstellung

Die ksolar Projekte GmbH beabsichtigt, eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage in Reichelsheim auf der Gemarkung Gersprenz zu errichten (vgl. nachfolgende Abbildung 1):



Abbildung 1: Ausgewählte Flächen für die PV-Anlage in Reichelsheim (rot)

Im ersten Schritt wurden hierfür alle im Geltungsbereich liegenden artenschutzrechtlich relevanten Belange im Gelände erhoben. Diese werden in der folgenden artenschutzrechtlichen Potentialanalyse dargestellt. Auf dieser Grundlage kann eine Abstimmung des Kartierumfangs mit dem Auftraggeber und der zuständigen Genehmigungsbehörde stattfinden.

2 Methodik

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die gesetzlichen (schutzgebietsunabhängigen) Anforderungen zum Artenschutz sind im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelt. Das in einer Artenschutzprüfung zu behandelnde Artenspektrum ergibt sich aus § 44 (5) BNatSchG. Demnach sind für zulässige Vorhaben nach § 15 BNatSchG, die nach § 17 (1) oder (3) BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 (2) Satz 1 BNatSchG, ausschließlich die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Tier- und Pflanzenarten, die Europäischen Vogelarten sowie solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, relevant. Die Rechtsverordnung nach § 54 BNatSchG liegt z. Zt. jedoch noch nicht vor. Entsprechend werden in dem folgenden Gutachten ausschließlich Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten geprüft. Andere, nur national geschützte Arten (z. B. gemäß Bundesartenschutzverordnung), werden im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Für die relevanten Arten ergeben sich aus § 44 (1) Nr. 1 bis 3 in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG folgende mögliche Verbotstatbestände:

- **Tötungsverbot:** Nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 (5) Nr. 1 liegt das Verletzungs- und Tötungsverbot jedoch nicht vor, wenn ein Vorhaben das Verletzungs- oder Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht und eine Verletzung oder Tötung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Auch das Verbot des Nachstellens oder Fangens liegt nach § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG bei Durchführungen von Schutzmaßnahmen nicht vor.

- **Störungsverbot:** Nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- **Schädigungsverbot:** Nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 (5) Nr. 3 liegt das Schädigungsverbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

2.2 Vor-Ort Begehung

Am 24.03.2024 fand eine intensive Kontrolle der geplant beanspruchten Flächen statt. Hierbei wurden alle relevanten Strukturen mit Lebensraumpotenzial, wie vorhandene Gehölz- und Grünbestände, in Augenschein genommen und hinsichtlich einer potenziellen Besiedlung durch artenschutzrechtlich relevante Arten untersucht und bewertet. Die Begehung fand bei windigem Wetter, kurzen geringen Niederschlägen und Temperaturen von ca. 6 – 8°C statt.

Die Ergebnisse der Begehungen sowie die Bewertung möglicher Projektwirkungen werden im Kap. 3 dargestellt. In der Anlage 1 findet sich eine Fotodokumentation der Begehungen.

3 Ergebnisse

3.1 Beschreibung des Betrachtungsraums

Die Standorte der geplanten Anlage befinden sich östlich von Beerfurth, in der Gemarkung Gersprenz, Flur 4. Insgesamt handelt es sich um drei Flurstücke: Flurstück 62 (6.882m²), Oberste Höhe; Flurstück 70 (27.666 m²), Hasenhecksberg; Flurstück 91 (13.507m²), auf dem Hundsrück:



Abbildung 2: Darstellung der geplanten Anlagenflächen (Quelle: ksolar 2024).

Bei den Flächen handelt es sich weitestgehend um Grünlandflächen, teilweise von Hecken und Feldgehölze gesäumt und vereinzelt mit Obstbäumen versehen. Auf den Grünlandflächen sind vereinzelt Stickstoffanzeiger zu finden (z. B. Purpurrote Taubnessel, *Lamium purpureum*).

Nördlich an Flurstück 62 grenzt ein Buchen-Eichen-Mischwald an. Südlich wird die Fläche durch einen Feldweg begrenzt, bevor eine Baum- und Strauchreihe das Flurstück 70 nach Norden abschließt. Im o.a. Laubwald befindet sich hoher Totholzanteil mit Baumhöhlen und

Spechtlöchern. Insbesondere die Traubeneichen ragen bei Flurstück 62 randlich in das Projektgebiet hinein.

Das Flurstück 70 ist stärker reliefiert und wie die beiden anderen Flurstücke nach Süden ausgerichtet. Es fällt nach Süden teilweise steil ab und ist nördlich von Obstbäumen (z. B. Vogelkirsche, *Prunus avium*) und Sträuchern (z. B. Brombeeren, *Rubus fruticosus* agg.) eingerahmt. Es handelt sich augenscheinlich um intensiv genutztes Mahdgrünland, welches nur durch einen Solitärbaum (Birne, *Pyrus communis*) mit darunterliegenden Brombeersträuchern unterbrochen.

Das Flurstück 91 ist vergleichbar ausgeprägt und randlich im Osten durch einen im Absterben befindlichen Apfelbaum (*Malus domestica*) sowie am südlichen Ende durch eine Traubeneiche (*Quercus petraea*) gekennzeichnet, die vom Nachbargrundstück in die Fläche hineinragt.

Insgesamt sind weder auf den drei genannten Flurstücken noch in unmittelbarer Umgebung Schutzgebiete anzutreffen (z. B. Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete etc.), die auf artenschutzrechtliche relevante Vorkommen oder Wanderungsbewegungen schließen lassen. Gesetzlich geschützte Biotope beschränken sich ausschließlich auf einzelne Streuobstbestände, die durch das Vorhaben aber nicht tangiert werden (vgl. <https://natureg.hessen.de>).

Nachfolgend sind die potenziellen Anlagenflächen einzeln dargestellt (Aufnahmen aus der Begehung finden sich in der Fotodokumentation (Anlage 1):



Abbildung 3: Flurstück 62 (Quelle: ksolar 2024).



Abbildung 4: Flurstück 70 (Quelle: ksolar 2024).

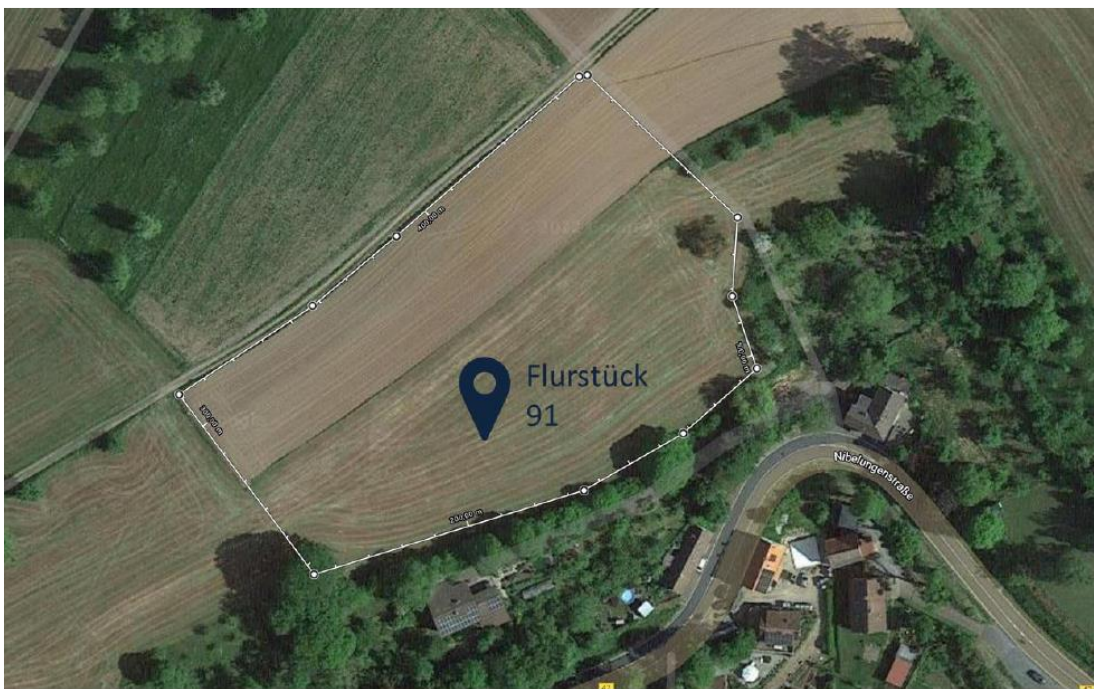


Abbildung 5: Flurstück 91 (Quelle: ksolar 2024).

3.2 Vögel

Für Vögel bieten die vorhandenen Strukturen insbesondere am Rand der Acker- und Grünlandflächen geeignete Bruthabitate (Waldrand, Hecken und Feldgehölze). Nach aktuellem Kenntnisstand werden diese Randstrukturen jedoch nicht vom Vorhaben beeinträchtigt, sodass an dieser Stelle kein Eingriff in Ruhe- und Fortpflanzungsstätten gemäß § 44 BNatSchG stattfindet. Falls doch Gehölze zurückgeschnitten oder gerodet werden müssen (z. B. der solitäre Birnbaum auf Flurstück 70 oder der absterbende Apfelbaum auf dem Flurstück 91), muss dies außerhalb der in § 39 BNatSchG genannten Zeiten (28. Februar bis 30. September) geschehen. Gehölzbrüter werden im Rahmen der geplanten Kartierungen mitberücksichtigt.

Durch die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaik-Anlage auf Acker- und Grünflächen kann ein potenzieller Lebensraum für Offenlandvögel verlorengehen, die zum Brüten z. B. Mulden in lockerem Boden oder überjährige Saumstrukturen bevorzugen. Um Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG zu verhindern, muss eine Kartierung der Offenlandvögel erfolgen.

Insgesamt werden sechs Begehungen zur Erfassung der Avifauna zwischen Anfang April und Mitte Juli (gemäß Südbeck et al. 2005) durchgeführt. Im Falle von Nachweisen - insbesondere potenzieller Brutnachweise auf der Vorhabenfläche - müssen geeignete Maßnahmen ergriffen werden, die im Fachbeitrag Artenschutz dargestellt und erläutert werden.

3.3 Reptilien

Aufgrund der sonnenbeschiedenen Randstrukturen mit Brombeerbüschen und Hecken ist das Vorkommen der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Zaun- und Mauereidechse (*Lacerta agilis* und *Podarcis muralis*) nicht auszuschließen. Aufgrund der Geländetopografie und der Ausprägung der Saumstrukturen im weiteren Umfeld wären auch Vorkommen der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) nicht ausgeschlossen. Jedoch liegen gemäß HLNUG (2023) im betroffenen und den umliegenden Messtischblättern keine Nachweise der Art aus den letzten 20 Jahren vor. Trotzdem werden zur Erfassung der Art künstliche Verstecke gemäß der Methode nach Albrecht et al. 2014 ausgebracht.

Durch das Vorhaben sind zwar keine Eingriffe entlang der Saumstrukturen geplant, jedoch handelt es sich bei Reptilien um mobile Arten, sodass ein Einwandern in die Vorhabenfläche nicht ausgeschlossen werden kann. Um die Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG insbesondere durch baubedingte Auswirkungen zu verhindern, sollte im Vorfeld eine Kartierung erfolgen und sich daraus ggf. ergebende Maßnahmen geplant werden. Für die Kartierung schlagen wir die Durchführung von vier Transektbegehungen im Zeitraum zwischen April und August 2024 vor (vgl. Albrecht et al. 2014).

3.4 Amphibien

Da auf keiner der für das Vorhaben angedachten Flurstücksflächen Gewässerstrukturen feststellbar sind (Gräben, Bäche, Quellen) und somit keine diesbezüglichen Habitatstrukturen vorhanden sind, kann das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Amphibienarten ausgeschlossen werden.

3.5 Haselmaus

An der nördlichen Feldgrenze des Flurstücks 70 befindet sich eine Hecke bestehend aus Sträuchern und Feldgehölzen, die einen potenziellen Lebensraum für die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) darstellen. Bisher sind keine Vorkommen der Haselmaus im Gebiet bekannt.

Die PV-Anlage wird im Offenland errichtet und hält einen ausreichenden Abstand zur Hecke ein. Während der Bauphase wird möglicherweise eine Zuwegung angelegt, die eine kleinräumige Holzung der Hecke zur Folge haben könnte. Aus diesem Grund sollte eine Kartierung der Haselmaus entlang der Hecke erfolgen. Hierzu sollten Niströhren in einem Abstand von 20 m entlang der Hecke ausgebracht und zwischen Mai und Oktober viermal kontrolliert werden (vgl. Albrecht et al. 2014).

3.6 Weitere Arten

Es ergaben sich bei der Begehung keine Hinweise auf (potenzielle) Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten. Es ist denkbar, dass der Laubwaldrand nördlich des Flurstückes 62 von Fledermäusen zur Jagd genutzt wird. Da nach aktuellem Planungsstand aber davon auszugehen ist, dass der Waldrand durch das Vorhaben nicht angetastet wird und durch die Vorhabenverwirklichung keine Beeinträchtigung der Fledermausarten zu erwarten ist, wird keine gezielte Fledermauserfassung als notwendig erachtet.

3.7 Fazit und weiteres Vorgehen

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit von Vögeln und Reptilien kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Daher werden für diese Artengruppen Kartierungen notwendig, um im Anschluss geeignete Maßnahmen treffen zu können. Mit diesem Vorgehen kann ein Auslösen der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG vermieden werden. Eine Beeinträchtigung weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten ist nicht gegeben.

Im Nachgang zu den Kartierungen wird ein Fachbeitrag Artenschutz inklusive Maßnahmenplanung erstellt.

4 Quellenverzeichnis

- Albrecht, K.; Hör, T.; Henning, F. W.; Töpfer-Hofman, G.; Grünfelder, C. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB. Schlussbericht 2014. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.
- HLNUG - Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (Hrsg.) (2023): Artensteckbrief Schlingnatter *Coronella austriaca* (LAURENTI, 1768). Online unter https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/naturschutz/artenschutz/steckbriefe/Reptilien/Steckbriefe/Artensteckbrief_2022_Schlingnatter_Coronella_austriaca.pdf
- Natureg-Viewer Hessen (2024): Naturschutzregister Hessen, ein Datenbank- und GIS-gestütztes Naturschutz-Informationssystem des Landes Hessen. Online unter <https://natureg.hessen.de>
- Südbeck, P. (Hg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Steckby: DDA Verlag.

ANHANG 1

Fotodokumentation



Abbildung 6: Vorhabenfläche Flurstück 62. Blick nach Norden zum Waldrand.



Abbildung 7: Vorhabenfläche Flurstück 62. Blick nach Nordwesten.



Abbildung 8: Vorhabenfläche Flurstück 70. Nördliche Saumstrukturen



Abbildung 9: Vorhabenfläche Flurstück 70. Solitärbaum (Birne) mit Brombeerstrauch



Abbildung 10: Vorhabenfläche Flurstück 70.



Abbildung 11: Flurstück 91. Grundlandnutzung und außerhalb liegenden Saumstrukturen.



Abbildung 12: Flurstück 91. Begrenzung des Flurstücks nach Süden (Traubeneiche)